Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/8/5 7Ob148/03w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.08.2003

Norm

EKHG §1 IIIA
EKHG §1 IIIB
KHVG 1994 §2 Abs1

Rechtssatz

Versicherungsschutz zufolge "Verwendung" (nach deutscher Terminologie: "Gebrauch") des (versicherten) Fahrzeuges im Sinne des §2 KHVG besteht nicht bloß bei Verwendung des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, sondern bei einer solchen schlechthin. Von einer solchen (bloßen) "Verwendung" ist auch auszugehen, wenn ein Kraftfahrzeug zum Zwecke des Transportes auf ein anderes Beförderungsmittel (hier: Bahn) gestellt ist, jedoch sodann während dieser Phase vom (wenngleich stillstehenden und immobilen) Fahrzeug dennoch eine typische gefahrengeneigte Schädigung ausgeht, wie dies gerade beim Herunterfallen ungesicherten (bzw ungenügend gesicherten) Ladegutes geradezu typisch und beispielhaft ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 148/03w
  Entscheidungstext OGH 05.08.2003 7 Ob 148/03w
  Veröff: SZ 2003/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117842

Dokumentnummer

JJR_20030805_OGH0002_0070OB00148_03W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at